

SATZUNG

Verein der FREUNDE und FÖRDERER
der Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde – Realschule – e. V.



§ 1 - Name und Sitz

Der in Altenwalde gegründete Verein trägt den Namen

Verein der Freunde und Förderer
der Geschwister-Scholl-Schule Altenwalde
Realschule e.V.

Sitz des Vereins ist Altenwalde. Der Verein wurde am 4. Februar 2005 in das Vereinsregister unter 6 VR 767 beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen.

§ 2 – Zweck und Einsatz der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Realschule Altenwalde, die über die Pflichtaufgaben der Träger hinausgehen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Beschaffung finanzieller Hilfen für Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, sowie für Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen und andere im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens liegenden, förderungswürdigen Angelegenheiten.
- b. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und tatkräftige Mitarbeit bei der Gestaltung der Schule und des Schullebens.

Der Verein ist bestrebt, das vertrauensvolle Zusammenwirken von Lehrern und Öffentlichkeit zum Nutzen der Ausbildung und Entfaltung der Kinder zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied können werden:

1. Erziehungsberechtigte der Kinder
2. ehemalige Schüler
3. Lehrerinnen und Lehrer
4. Freunde und Gönner der Schule

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschließung

Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Frist von mindestens einem Monat einzuhalten ist.

Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dieses hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung hat danach innerhalb von acht Wochen eine Entscheidung zu fällen, die endgültig ist.

Für die Ausschließung eines Mitgliedes kommen nur wichtige Gründe in Frage. Diese liegen vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinszwecke handelt, die Arbeit des Vereins erheblich behindert oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

§ 4 – Vereinsorgane und Vertretung nach außen

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Vorstand i. W. d. § 26 BGB sind

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer.

Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:

1. der Schriftführer und
2. drei Beisitzer,

Der Vorstand leitet den Verein und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Ein Mitglied des Lehrkörpers der Realschule Altenwalde kann nicht 1. oder 2. Vorsitzender sein. Dem erweiterten Vorstand dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder des Lehrkörpers der Realschule angehören.

Der Vorstand lädt nach Bedarf den/die Schulleiter/in, Mitglieder des Lehrkörpers, Eltern- und Schülervereine zu den Sitzungen ein. Die Gäste haben beratende Stimme.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Versammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung muss schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung ergangen sein und die Tagesordnung enthalten.

Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder oder von 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Beiträge

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Versammlung ist solange beschlussfähig, bis ein Mitglied der Versammlung die Beschlussunfähigkeit beantragt.

Leiter der Versammlung ist der Vereinvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsfinanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Erträge aufgebracht.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, oder bei Neueintritt durch Bankeinzug erhoben.

In dringenden Fällen und bei geringen Beträgen kann der 1. Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied über Ausgaben bis zu 100,00 € im Einzelfalle, höchstens jedoch 400,00 € im Geschäftsjahr, verfügen. Die Entscheidung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu begründen. Über Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der beschlussfähige erweiterte Vorstand.

Der Kassierer darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Die Mitgliederversammlung und insbesondere der Vorstand sind verantwortlich dafür, dass kein Mitglied und keine sonstige Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt wird.

§ 7 – Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte durchzuführen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cuxhaven zwecks Verwendung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Realschule Altenwalde.

Cuxhaven, den 19.01.2005

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. gez. Udo Jacobs
1. Vorsitzende | 5. gez. U. Rosenberg
Beisitzerin |
| 2. gez. Anke Arlt
2. Vorsitzender | 6. gez. B. Mewes
Beisitzerin |
| 3. gez. Christine Sorga
Kassiererin | 7. gez. A. Görlitz
Beisitzerin |
| 4. gez. Angela Armbrust
Schriftführerin | |